

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN IM FREIEN

VORSCHRIFTEN GEMÄSS

Richtlinie für Öffentliche Veranstaltungen im Freien

(Stadt-, Dorf-, und Wiesenfeste) der autonomen Provinz Bozen vom 30.Mai 2012.

FEUERWEHRDIENST

Feuerwehr- und Brandschutzdienste bei öffentlichen Veranstaltungen.

Der Brandschutzdienst muss immer gewährleistet sein. Bei Veranstaltungen, wo der Feuerwehrdienst nicht von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist (aber auch nicht von Amts wegen von der Landeskommission für öffentliche Veranstaltungen), muss der Veranstalter den Brandschutz durch das eigene Dienstpersonal gewährleisten.

Beim obligatorischen Feuerwehrdienst beschließt die Landesüberwachungskommission, auf Vorschlag des Vertreters der Feuerwehr, die Anzahl des Wachpersonals, wobei als Parameter die Größe und die Art der Veranstaltung herangezogen werden (Rundschreiben des Landeshauptmannes von Südtirol vom 27.06.2001).

Freiflächen und Straßen, die öffentlich zugänglich sind und zu gelegentlichen Veranstaltungen für mehr als 10.000 Besucher dienen. – Richtwert: 4 Einheiten bis zu einer von 15.000 Besucher, 1 Einheit für die Steigerung je 4.000 Besucher.)

Zeltstrukturen mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 500 Besuchern.

Richtwert: 2 Einheiten bis zu 1.000 Besuchern, 1 Einheit für die Steigerung je 500 Besucher sowie deren Bruchteile.